

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Steuer=Inspektor Tiliich zu Breslau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober=Revisors Wechsung den Königlich preußischen Hauptämtern zu Emden, Leer, Nordhorn und Osnabrück, sowie den Großherzoglich oldenburgischen Hauptämtern zu Brake, Barel und Oldenburg als Stations=Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Oldenburg, und
 2. der Königlich preußische Steuer=Inspektor Vorbrodt zu Aachen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer=Inspektors Kettel den Kaiserlichen Hauptämtern zu Altkirch, Münster i/E., Colmar und Mülhausen i/E. als Stations=Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Mülhausen,
- vom 1. April d. Js. ab beigeordnet worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 27. März d. J. haben die anliegenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine,

unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Verfügungen und Vorschriften über die Führung der Kriegsflagge, die Kaiserliche Genehmigung erhalten. Zugleich sind alle bisher geführten, mit besonderen Abzeichen versehenen deutschen Kriegsflaggen abgeschafft und alle zur Führung derartiger Flaggen erteilten Ermächtigungen aufgehoben worden.

Berlin, den 13. April 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bestimmungen

über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der deutschen Kriegsflagge sind berechtigt:

a) am Lande:

1. Die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine mit Ausnahme der unter B, a aufgeführten, aber einschließlich der Marine=Signalstationen.
2. Die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres.
3. Die Küstenbefestigungen.

b) auf dem Wasser:

1. Die Souveräne der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher Königlich Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen.
2. Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten.
3. Die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind. (Sulks.)

4. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden. Nach jedesmaliger vorheriger Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Marine sind berechtigt:

a) am Lande:

1. Die Leuchthürme und alle zum Ressort des Lootsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Marine.
2. Die Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Marine.

b) auf dem Wasser:

1. Die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine.
2. Die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes angeordnet ist.

5. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	der Ausgewiesenen.				

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Adolf Föh, Schreiner- geselle,	geboren am 26. März 1859 zu Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Veruch des schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1889),	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	11. März d. J.
2.	Andreas Redzieriski, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Krakoski, Bezirk Czestochau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. November 1891),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,	30. März d. J.
3.	Karl Koradi, Kellner,	geboren am 19. Februar 1868 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Februar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	18. Februar d. J.
4.	Johann Sulawski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1840 zu Wompieski, Kreis Rypin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1891),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	27. März d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

5.	David Bittauer (Bilala), Drahtbinder,	18 Jahre alt, geboren zu Madso, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. März d. J.
----	---------------------------------------	---	----------------------------	--	----------------

